

# Statuten



## I. Name

### Art. 1

Unter dem Namen Naturschutzverein Würenlingen besteht ein Verein gemäss Art. 60 des Schweiz. Zivilgesetzbuches.

## II. Sitz

### Art. 2

Der Sitz des Vereins ist in Würenlingen.

## III. Verband

### Art. 3

Der Verein ist als Sektion Mitglied des Verbandes aargauischer Natur- und Vogelschutzvereine, der als Kantonalverband dem Verband schweizerischer Vogelschutzvereine untersteht.

## IV. Zweck und Mittel

### Art. 4

Der Verein verfolgt den Zweck, den Natur- und Vogelschutz sowie den Umwelt- und Landschaftsschutz in der Gemeinde Würenlingen zu pflegen und zu fördern.

### Art. 5

Zur Erreichung dieses Zweckes setzt der Verein nachstehende Mittel ein:

- a) Schaffung von Lebensräumen für die Fauna und Flora sowie Überwachung, Kontrolle und Wartung derselben.
- b) Förderung des Vogel- und Naturschutzgedankens.
- c) Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Natur- und Vogelschutzes.
- d) Beschaffung der finanziellen Mittel zu Erlangung der Ziele des Vereins.
- e) Aufklärung der Schuljugend über die Nützlichkeit der Fauna und Flora sowie ihrer Heranbildung zu Natur- und Vogelfreunden.
- f) Organisieren von Vorträgen und Exkursionen unter spezieller Berücksichtigung der Vogelkunde.
- g) Durchführung von Reisen und Wanderungen zur Förderung unserer Interessen an der Natur.

## Art. 6

Die finanziellen Mittel werden beschafft durch:

- a) Jährliche Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge der Gemeinde
- c) Erträge aus Fonds
- d) Erträge aus besonderen Sammlungen und Aktionen
- e) Zuwendungen von privater und öffentlicher Hand
- f) Erträge aus Vermögensanlagen

## V. Mitgliedschaft

### Art. 7

Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der die Interessen des Vereins gemäss Art. 4 fördern möchte.

Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung beim Vorstand und durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben.

Im Zweifelsfall hat der Vorstand über die Aufnahme zu entscheiden.

### Art. 8

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

Mitglieder, welche den Jahresbeitrag trotz Mahnung wahren zwei aufeinander folgender Jahre nicht bezahlen, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

### Art. 9

Mitglieder, die die Interessen des Vereins schädigen, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Ein solcher Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Beschluss der Generalversammlung kann nicht angefochten werden.

### Art. 10

Personen, welche sich in hervorragender Weise für die Interessen des Vereins eingesetzt haben, können durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes oder von Mitgliedern unter Einhaltung von Art. 26 zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

### Art. 11

Der ordentliche Jahresbeitrag der Mitglieder wird durch die Generalversammlung jährlich festgesetzt.

Austretende Mitglieder haben den Beitrag für das dem Austrittsdatum vorangegangene Jahr noch zu entrichten.

## VI. Organisation

### Art. 12

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) allfällig weitere von Vorstand eingesetzte Kommissionen

Dem Vorstand steht das Recht zu, für die Behandlung wichtiger Fragen Mitglieder heranzuziehen oder Spezialkommissionen zu ernennen.

#### Art. 13

Die im Verlauf des Jahres veranstalteten Anlässe und Versammlungen können von allen Mitgliedern besucht werden. Der Besuch ist jedoch freiwillig.

#### Art. 14

Alle Vereinsbeschlüssen sind für die Mitglieder verbindlich, wenn bei deren Beschliessung das absolute Mehr der an einer Versammlung anwesenden Mitglieder erreicht wird.

#### Art. 15

Der Antrag zu einer Statutenrevision sowie die Revision der Statuten selbst bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung

#### Art. 16

An die Versammlung und Tagungen der nach Art. 3 genannten Verbände kann der Verein Delegierte abordnen. Diese wird eine vom Vorstand festgesetzte Entschädigung vergütet.

## VII. Vorstand

#### Art. 17

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Aktuar und Protokollführer
- dem Kassier
- sowie einem bis vier Beisitzern

Der Vorstand wird von der Generalversammlung jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

#### Art. 18

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident, im Fall seiner Verhinderung der Vizepräsident und bei dessen Verhinderung zwei Mitglieder des Vorstandes kollektiv zu zweien.

#### Art. 19

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, jedoch werden die entstehenden Spesen vergütet. Die Mitglieder des Vorstandes sind beitragsfrei

Der Präsident, wenn es die finanziellen Mittel des Vereins erlauben, der ganze Vorstand, haben Anrecht auf das Verbandsorgan.

## Art. 20

Der Präsident ordnet die Versammlungen und Sitzungen an und leitet dieselben. Er vertritt den Verein nach aussen und erstelt jährlich zu handen der Generalversammlung einen Jahresbericht. Er stimmt mit und hat im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung.

Der Aktuar führt die Protokolle der Generalversammlungen sowie der Vorstandssitzungen. Ist er verhindert, bezeichnet der Präsident einen Protokollführer.

Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen und erstellt die Jahresrechnung. Er ist für die Einbringung der Jahresbeiträge besorgt.

Der Vorstand bestimmt einen Beisitzer, dem die Materialverwaltung unterliegt.

## Art. 21

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

# VIII. Generalversammlung

## Art. 22

Die ordentliche Generalversammlung muss alljährlich im ersten Halbjahr stattfinden.

Die Einladung mit Traktandenliste hat spätestens 14 Tage vor der Versammlung an die Mitglieder zu erfolgen.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder einberufen werden.

## Art. 23

Die Generalversammlung erledigt folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Festsetzung des Jahresprogramms
- g) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Ausschluss von Mitgliedern
- j) Revision der Statuten gemäss Art. 15
- k) Auflösung des Vereins gemäss Art. 27

## Art. 24

Die Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt.

Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird und durch einen Drittel der anwesenden Mitglieder angenommen wird.

## Art. 24a

1. Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Mitgliederversammlung (Generalversammlung) mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:
  - a) eine virtuelle Generalversammlung mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der Virtuellen Generalversammlung stattfinden zum Beispiel per E-Mail.
  - b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Wege zum Beispiel per E-Mail.
2. Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art 22-26

## Art. 25

Die Generalversammlung ernennt die Stimmenzähler und bestimmt, wenn nötig den Tagespräsidenten.

## Art. 26

Anträge auf Aufnahme von Traktanden an der Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor derselben dem Vorstand schriftlich einzureichen.

## IX. Rechnungsrevisoren

### Art. 27

Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Generalversammlung zwei Rechnungsrevisoren. Die Revisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

### Art. 28

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und legen zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht vor.

## X. Auflösung des Vereins

### Art. 29

Solange dem Verein noch 20 Mitglieder angehören, kann er nicht aufgelöst werden. Zur Auflösung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung erforderlich.

### Art 30

Das Vermögen des aufgelösten Vereins darf nur einem neuen Verein zugeführt werden, der den gleichen Zweck verfolgt und dessen Sitz in Würenlingen ist.

Über die Aufbewahrung des Vermögens und der Akten entscheidet der letzte Vorstand.

### Art. 31

Falls innert fünf Jahren kein neuer Verein gemäss Art, 30 gegründet wird, kann das Vermögen für Natur- und Vogelschutzzwecke verwendet werden.

## XI. Schlussbestimmung

Art. 32

Vorliegende Statuten wurden an der Generalversammlung vom 25. Juni 2021 genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft

Würenlingen, 01. Juli 2021

Der Aktuarin: Sabine Merki

Der Präsident: Alois Bächli